

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 93 (1995)

Heft: 12

Rubrik: Forum = Tribune

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forum / Tribune

Neue Organisations- und Finanzierungsmodelle

Organisation der amtlichen Vermessung

Dank dem Einsatz moderner Technologien kann die heutige Organisation der amtlichen Vermessung erheblich verbessert werden. Dies erfordert jedoch eine klare Neudeinition der Ziele und der Aufgaben jedes Beteiligten:

- Bund: Definition einer gesamtschweizerischen Strategie, Qualitätsanforderungen
- Kanton (evtl. Gemeinde): Kantonale Strategie, Planung, Ausführungsnormen, Kontrolle
- Privater Ingenieur-Geometer: Methodenwahl, Ausführung.

Alle beteiligten Partner sind den Qualitätssicherungsnormen unterworfen.

Finanzierung der amtlichen Vermessung

Die Finanzierung der amtlichen Vermessung muss gleichzeitig mit der Ausführungsplanung durch den Kanton sichergestellt werden. Zukünftig soll der Bund auf die heutige vertragsorientierte Zahlung verzichten und eine jährliche pauschale Beteiligung auszahlen, entsprechend dem Realisierungsstand der Arbeiten und der Einhaltung der eidgenössischen Anforderungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Der Kanton seinerseits hat die notwendigen Einnahmen sicherzustellen durch sein Budget, jenes der Gemeinden und durch den Verkauf von Produkten der amtlichen Vermessung.

Ausweitung der Dienstleistungen der amtlichen Vermessung

Wie durch die eidgenössische Verordnung über die amtliche Vermessung vorgesehen, wird sie als Basis für den Aufbau von Landinformationssystemen (LIS) dienen. Solche Systeme erlauben die gemeinsame Nutzung raumbezogener Informationen unterschiedlicher Herkunft innerhalb einer Organisation, die die ökonomischen und technischen Aspekte der Verwaltung und Abgabe dieser

Daten normalisiert. Diese Systeme erlauben eine optimale Auswertung der Daten, erhöhen signifikant die Rentabilität der amtlichen Vermessung und reduzieren gleichzeitig die Betriebskosten jedes Beteiligten dank der Rationalisierung der Nachführung und den fast grenzenlosen Auswerte- und Verknüpfungsmöglichkeiten der Informationen.

Organisation der Landinformationssysteme

Ein LIS ist ein Organisationskonzept. Es beabsichtigt nicht den einen oder andern seiner Beibehaltung der eigenen Vorrechte und Verantwortungen eines jeden Partners. Die Finanzierung solcher Organisationen muss durch den Verkauf von Produkten sichergestellt werden. Auf Grund der Verschiedenartigkeit der Partner kann nur die privatrechtliche Organisationsform in Betracht gezogen werden. Die Ingenieur-Geometer sind dazu bestimmt, dabei als treibende Kraft zu wirken.

(Zusammenfassung des Vortrages anlässlich des Politikertreffs vom 5. Oktober 1995 in Bern.)

J.-L. Horisberger

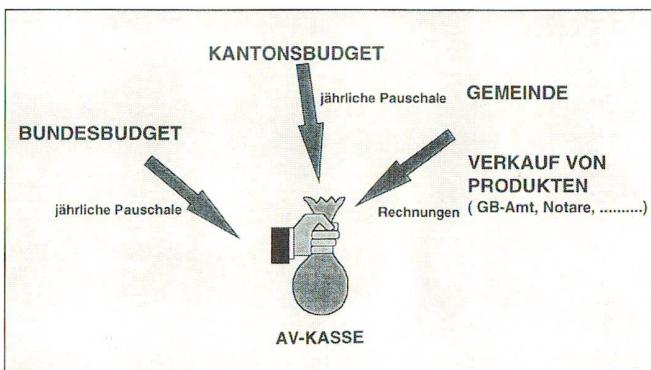


Abb. 1: Finanzierung der amtlichen Vermessung.

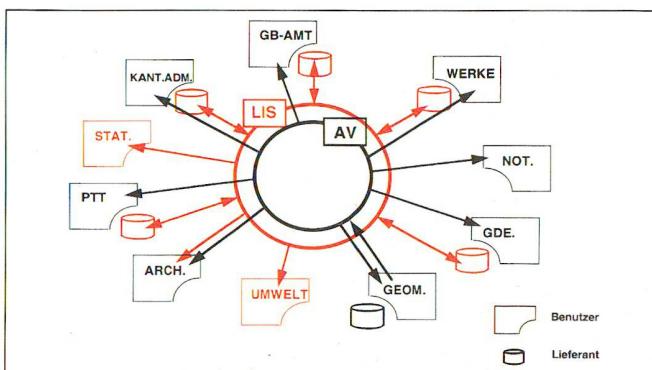


Abb. 2: Beziehungen Kunde/Lieferant.

Vermessungstechnik

- Laser- und Nivelliergeräte
- Kabellichtlote / Längenmessgeräte
- Vermessungsgeräte und Zubehör
- Vermarkungsartikel
- Kompassen / Neigungs-Gefällmesser

Zeichentechnik

- Zeichenmaschinen / Tische
- Wandzeichenanlagen
- Hänge- und Schubladenplanschränke
- Leuchttische / Leuchtkästen
- Beschriftungsgeräte / Planimeter

Technische Büroeinrichtung: – von «A» bis «Z»

Wernli & Co

Telefon 062 / 721 01 75
Fax 062 / 721 01 76

Dorfstrasse 272
5053 Staffelbach